

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er kann um bis zu 8 Beisitzer erweitert werden. Dabei ist eine Parität zwischen Mitgliedern deutscher und dänischer Abstammung anzustreben.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach Funktionen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder eine Ergänzung vorzunehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder sind alsbald zu unterrichten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden vergütet.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Richtigkeit der Geschäfte des Vereins und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die dänische Seemannskirche „Benedikte Kirken“ Ditmar Köhlstraße 2, 20457 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter der Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Deutsch-Dänischer Verein e.V.

Dansk-Tysk Forening

*Satzung
März 2015*

§ 1

Name, Gerichtsstand, Sitz, Erfüllungsort

1. Der Verein trägt den Namen *Deutsch-Dänischer Verein*.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

§ 2

Zweck, Inkorporierung, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Vorträge über Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik, sowie durch Exkursionen und Reisen zur Pflege der gegenseitigen Beziehungen zwischen Deutschen und Dänen. 10 Mal im Jahr erscheinen unsere Mitteilungen, in denen über unser aktuelles Programm aber auch ein Rückblick über kürzlich gehaltene Vorträge und kleine aktuelle Nachrichten aus Dänemark berichtet wird.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung korporatives Mitglied von Vereinen werden, die den Vereinszweck fördern.
3. Der Verein, die Körperschaft, ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen und erstrebt keinen Gewinn, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Dänen und Deutschen zu fördern.
Um die Aufnahme dänischer Mitglieder wird sich der Verein besonders bemühen.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder bestimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, einen Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder schwerer Schädigung seines Ansehens sowie der Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Er hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern und der Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen.

§4
Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für auftretende Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder und Gäste bei Veranstaltungen, Ausflügen oder Reisen.
2. Etwaige Ansprüche z. B. gegenüber Transport- bzw. Beherbergungsunternehmen bleiben hiervon unberührt.

§5
Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge sowie gegebenenfalls von Umlagen verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus eine Umlage beschließen, wenn der Vorstand sie unter Angabe der Höhe beantragt und in der Tagesordnung angegeben und begründet hat.

§6
Organe

1. Organ des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.
2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§7
Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
Die Einberufung hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Abrechnung und des Berichts der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahlen, soweit sie die Satzung vorsieht,
 - d. Behandlung vorliegender Anträge.
3. Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Januar des betreffenden Jahres schriftlich zugehen. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Einberufungsfrist: 14 Tage.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
6. Jede Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine geheime Abstimmung. Offene Abstimmungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§8
Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.